

Plädoyer

oder Gesundheit eines Menschen) oder bei einer Gemeingefahr (z. B. bei Naturkatastrophen, Hindernis auf öffentlichen Straßen) zu einer konkreten Rechtspflicht. Wer dieser P. nicht nachkommt, wird je nach Schwere der Unterlassung vor einem / gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft (§ 119 StGB). / Ansprüche Hilfeleistender / Fahrerflucht / Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht /* Verkehrsunfall

Plädoyer - Schlußvortrag von Staatsanwalt und Verteidiger nach Abschluß der / Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung im Strafverfahren. Das Gericht darf erst über das Urteil beraten, nachdem - in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge (§ 238 StPO) - der gesellschaftliche Ankläger bzw. der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen (Schlußvorträgen) das Wort erhalten haben. Die Redezeit darf nicht von vornherein begrenzt werden. Alle Erörterungen in den P. müssen den Ergebnissen der Beweisaufnahme entsprechen und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände berücksichtigen. Der Staatsanwalt darf im P. nur dann eine Verurteilung beantragen, wenn er es als bewiesen erachtet, daß der Angeklagte die Straftat begangen hat. Der Verteidiger wird im P. alle Umstände Vorbringen, die geeignet sind, den Angeklagten zu entlasten oder eine gegenüber dem Antrag im P. des Staatsanwalts geringere strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Den Schlußvorträgen folgt das / letzte Wort des Angeklagten.

Plebiszit / Volksabstimmung

politisch-territoriale Gliederung - Einteilung des Staatsgebietes in voneinander abgegrenzte Glieder (politisch-territoriale Einheiten), wobei mehrere Territorien der unteren Ebene jeweils zu einem übergeordneten Territorium gehören. Die p. G. wird vom Klassencharakter sowie von den Funktionen und den Aufgaben des jeweiligen / Staates bestimmt; sie ist Bestandteil des / Staatsaufbaus und korrespondiert mit der Organisation der Staatsmacht. Die heutige p. G. der DDR besteht seit 1952; mit der Auflösung der Länder war die Bildung von Bezirken sowie die Neugliederung der Kreise verbunden. Für die p. G. waren politische, ökonomische, geographische und historische Faktoren maßgebend, vor allem war es das Ziel, eine möglichst enge, unmittelbare Verbindung der Staatsorgane zu den Werkträgern herzustellen. In der DDR bestehen 15 Bezirke - einschließlich der Hauptstadt der DDR, Berlin, mit dem Status eines Bezirkes-, 27 Stadtkreise, 191 Landkreise, 38 Stadtbezirke, 616kreisangehörige Städte und 6 924 Gemeinden (Statistisches Jahrbuch der DDR 1987). Über Veränderungen von

Bezirksgrenzen beschließt der Staatsrat auf Vorschlag des Ministerrates. Über Bildung und Auflösung von Stadt- und Landkreisen sowie die Veränderung ihrer Grenzen beschließt der Bezirkstag, bei Stadtbezirken die Stadtverordnetenversammlungen, bei Städten und Gemeinden die Kreistage. Diese Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministerrates (§ 80 GöV).

polizeiliche Meldepflicht / Meldeordnung

polizeiliche Strafverfügung - Maßnahme der Deutschen Volkspolizei bei / Eigentumsverfehlungen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist. Mit der p. St. können neben der Wiedergutmachung des Schadens / Geldbußen bis zu 300 Mark ausgesprochen werden (§7 der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO - Verfolgung von Verfehlungen - vom 19.12. 1974, GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128). Der von der p. St. Betroffene - bei Jugendlichen auch die Erziehungsberechtigten - hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der DVP schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Nimmt die DVP auf Grund des Antrags die Strafverfügung nicht zurück, hat sie die Akten dem örtlich zuständigen Kreisgericht zuzusenden. Das Gericht entscheidet dann endgültig durch Urteil. Es darf nicht auf eine höhere Geldbuße erkennen. Ergibt sich jedoch der Verdacht einer / Straftat, übergibt das Gericht die Sache dem Staatsanwalt (§§ 278-280 StPO).

Polizeistunde - gesetzlich bestimmter nächtlicher Zeitraum, innerhalb dessen bestimmte Einrichtungen geschlossen zu halten bzw. mit dessen Beginn / Veranstaltungen zu beenden sind, damit die ungestörte Nachtruhe der Bevölkerung gewährleistet ist. Die P. beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. In den Nächten zum Sonnabend, zum Sonntag und zum Montag sowie zu gesetzlichen Feiertagen und zu dem einem Feiertag folgenden Tag beginnt die P. um 1 Uhr. Für Vergnügungsparks und ähnliche Veranstaltungen im Freien beginnt sie an jedem Tag um 23 Uhr (§ 1 Polizeistundenverordnung vom 30. 6.1980, GBl. 11980 Nr. 24 S. 237). Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar ist die P. aufgehoben. Die P. gilt unter anderem für Gaststätten, Verkaufseinrichtungen sowie Veranstaltungen; für ihre Einhaltung sind die Leiter der Einrichtungen bzw. die Veranstalter verantwortlich (§2 der VO). Nicht der P. unterliegen z.B. Hotel-, Flugplatz-, Bahnhofs- und Autobahngaststätten. Die / Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, auf / Antrag die P. zu verkürzen oder aufzuheben oder sie zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verlängern (§§ 4 und 5 der VO).

postgraduales Studium - berufs- bzw. funktionsbezogene Qualifizierung von Fachkräften mit Hoch- oder Fachschulbildung. Das p. St. dient der Aktualisierung und Erweiterung von Kenntnissen und Fä-